

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN STAND: 11.06.2011

### A. ALLGEMEINES

A. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Dauer der Geschäftsverbindung zwischen MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER und dem Auftraggeber (AG oder Entleiher) für alle durch MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER zu erbringenden Leistungen, insbesondere dienst und werkvertragliche Leistungen sowie Leistungen im Rahmen der Arbeitenhemreiberlassung, Sie gelten auch für alle künftigen Geschäften mit dem AG.

Die zu diesen Allgemeinen Bedingungen zu liefernde/n Ware/n und Leistung/n wird/werden im folgenden "Liefergegenstand. genannt. Bei Bezugnahmen in diesen Allgemeinen Bedingungen auf den Begriff "schriftlich" heißt dies: mittels Schriftstück, das von beiden Parteien unterzeichnet ist, oder mittels Schreiben, Fax, Email oder anderer, von den Parteien vereinbarter Form.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich, entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende AGB des AG werden nicht anerkannt, es sei denn, MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Bei der Anwendung auf einen bestimmten Vertrag bedürfen Änderungen oder Abweichungen von den Allgemeinen Bedingungen der Schriftform

Angebote und Unterlagen
 10 hangebote von MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER sind bis zur endgültigen Auftragsbestätigung freibleibend.
 2.2 Die Bestellung des AG ist ein bindendes Angebot.

Preise/Zahlungsbedingungen
 Preise können als verbindlicher Festpreis, als Richtpreis, nach Stundenaufwand oder Aufmaß vereinbart werden; sie gelten grundsätzlich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
 Wird der Umfang der jeweiligen Auftragsleistung während der Auftragsabwicklung einvernehmlich abgeändert, insbesondere ausgeweitet, so kann MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise und Vergütungen, insbesondere deren Erhöhung, verlangen. MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER sind eberchtigt, har der Juriangeleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Anpassung der Preise und Vergütungen vorlaufig einzustellen, wenn MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER sind sohren der Auftraggleistungen bis zur Einigung über eine entsprechende Arpassung der Preise und Vergütungen vorlaufig einzustellen, wenn MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER den Auftraggeber hierauf vorab schriftlich hingewiesen hat. Hierdurch eintretende Verzögerungen gehen nicht zu Lasten von MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER.
 Soweit nicht abweichend vereinbart, ist MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER berechtigt, nach billigem Ermessen einen angemessenen Vorschuss zu fordem und abschnittsweise Teilerchnungen für bereits erbrachte Auftragsleistungen bzw. in Abhängigkeit vom Leistungsfortschritt zu stellen.
 34 Sämtliche Rechnungen von MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER sind sofort nach Erhalt rein brutto Kasse zur Zahlung fällig. Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich dem Konto des Lieferers ugleschrieben wird.
 35 Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüch auf der in brutto Kasse zur Zahlung fällig. Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung einstellen wird.
 36 Ist der Besteller mit seinen Zählungen im Rückstand, so kann der Lieferer vom Tag der Fällige

4. Termine/Mitwirkungspflichten
4.1 Soweit keine Termine vereinbart werden, bestimmt MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER diese nach eigenem billigen Ermessen.
4.2 Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen Lasten.
4.3 Der AG haftet gegenüber MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER dafür, dass die von ihm beigestellten Leistungen und im Rahmen der Mitwirkung überlassenen Unterlagen, Informationen, Daten und Gegenstände frei von Schutzrechten Dritter sind, die eine vertragsgemäße Nutzung durch MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER ausschließen oder

einträchtigen.

I im Falle des Verzuges ist der AG berechtigt, für jede vollendete Woche eines Verzuges eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr

als 5 % des Auftragswertes, zu verlangen. Weitere Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges sind ausgeschlossen. Zu den Ausnahmen dieses Haftungsausschlusses gelten die Bestimmungen zu Ziffer 6. entsprechend.
4.5 Im Falle höherer Gewalt verlängert sich die Leistungszeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird durch die genannten Umstände die Leistungserfüllung oder -durchführung ummöglich oder unzumutbar, ist MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER von der Leistungsverpflichtung befreit.
4.6 Unbeschadet andersläutender Regelungen in diesen Aligemeinen Bedingungen hat jede Partei das Recht, die Erfüllung ihrer Pflichten einzustellen, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass die andere Partei ihre Pflichten einzustellen, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass die andere Partei ihre Pflichten einzustellen, wenn sich aus den Umständen zweifelsfrei ergibt, dass die nerverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.
4.7 Haben die Parteien statt eines festen Lieferfermins eine Frist vereinbart, nach deren Ablauf die Lieferung zu erfolgen hat, dann beginnt die Frist mit Abschluss des Kaufvertrages, Abschluss aller offiziellen Formalitäten, Begleichung aller bei Vertragsschluss fälligen Zahlungen, der Bereitstellung aggi vereinbarter Sicherungsmittel sowie der Erfüllung anderer vereinbarter Vorbedingungen.
4.8 Kann der Lieferer absehen, dass der Liefergegenstand nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden wird, so hat er den Besteller unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm die Gründe biefer mitztellen sweien auch Möchkeit den voraussichtlichen Lieferfristunkt zu geneen. Gründe hierfür mitzuteilen sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zu nennen.

5. Geheimhaltung
5.1 Der AG und MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bez. der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils
7. Der AG und MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bez. der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils
7. Der AG und MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER sind wechselseitig verpflichtet, sämtliche Informationen bez. der geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten der jeweils

5.1 Der Ac und MECHATKONIC AND ENERGY SOLD INDS KRAMMER sind wetrsteiseling verplichtet, santiture informationen bez. der geschaltungen und beineblichen Angleiegenheiten der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und sie lediglich im Rahmen der Zweckbestimmung ist MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER berechtigt, die Informationen an Dritte weiterzugeben.
5.2 Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen und technische Unterlagen über den beite gegenstand oder seine Herstellung vor oder nach Vertragsschluss zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie vorflegenden Partei. Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese ohne die Zustimmung der anderen Partei nicht für einen anderen Zweck nutzen, als für den sie geliefert wurden. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte ausgehändigt oder bekannt

6.1 MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach den nachfolgend dargestellten Grundsätzen.
6.2 MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Sorgfaltspflicht ergeben, in der Höhe des verursachten Schadens.
6.3 In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten für den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden. Zudem ist die Haftung auf 5 Mio. EUR gie Verstoß bei Personen-, Sach- und Vermögenschäden begrenzt. Bei auf gleichen Verstößen beruhenden fahrlässig verursachten Schäden ist die Haftung auf insgesamt 5 Mio. EUR begrenzt, auch dann, wenn die Verstöße in mehreren Jahren begansch werden.
6.4 Im Übrigen ist die Schädensersatzhaftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER haftet insofern insbesondere nicht für nicht vorhersehbare Schäden, Mangelfolgeschäden, sonstige mittelbare Schäden aus entgangenem Gewinn.
6.5 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren in 24 Monaten.

6.6 Die Beschränkungen und Begrenzungen gem. den Ziffern 6.3, 6.4 und 6.5 gelten nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die Haftung aus schriftlich gegebenen Garantien sowie nach zwingenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.
6.7 Soffen im Rahmen eines Auftrages CAD-Systeme von MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER eingesetzt oder solche zur Nutzung an den AG vermietet werden, haftet der AG sowohl

Tel. +43 6604445410 Fax. +43 4272 82395

email: office@4ournextgenerations.com

web: www.4ournextgenerations.com

für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung der CAD-Systeme entstehen, als auch für den Untergang, den Verlust, die Zerstörung sowie jegliche Beschädigung der im Rahmen des Auftrages eingesetzten CAD-Systeme.

7. Nutzungsrechte
7.1 Für sämltliche von MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER im Auftrag des AG entwickelten Werke und Arbeitsergebnisse räumt MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER dem Auftraggeber mit vollständiger Bezahlung das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht ein, diese in dem im jeweiligen Auftrag beschriebenen Umfang zu nutzen. MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber den Quellcode von Hersteller Individualsoftware zur Verfügung zu stellen.
7.2 Bei etwaigen Arbeitnehmererfindungen oder Verbesserungsvorschlägen, die bei der Ausführung der einzelnen Aufträge von Mitarbeitem von MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER gemacht werden, ist MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER nach Aufforderung des AG verpflichtet, die Erfindung uneingeschränkt oder eingeschränkt in Anspruch zu nehmen und die daraus resultierenden Rechte Zug um Zug, gegen Freistelllung von etwaigen aus errer Arbeitnehmererfindung resultierenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern, auf den AG zu übertragen. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz findet entsprechende Anwendung.



## B. ARBEITNEHMERÜBERLASSUNGSVERTRÄGE

## 8. Besondere Bedingungen für Arbeitnehmerüberlassungsverträge

Arbeitnehmerüberlassungsverträge
Ergänzend gelten für Arbeitnehmerüberlassungsverträge zwischen
dem Entleiher und MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER die folgenden Bedingungen:

8.1 MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER steht dafür ein, dass der entsandte Arbeitnehmer allgemein für die vereinbarte Tätigkeit geeignet, sorgfältig ausgewählt und auf die
erforderliche Qualifikation hin überprüft ist. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht.

8.2 MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER selbst schuldet dem Entleiher gegenüber die Arbeitsleistung oder einen bestimmten Arbeitserfolg nicht. Der entsandte Arbeitnehmer ist weder
Bevollmächtigter noch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe von MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER. Der entsandte Arbeitnehmer ist nicht zum Inkasso sowie zur Abgabe oder
Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen mit Wirkung für und gegen mECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER. Der entsandte Arbeitnehmer ist nicht zum Inkasso sowie zur Abgabe oder
Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen mit Wirkung für und gegen mECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER berechtigt.

8.3 Der Entleiher ist verpflichtet, den entsandten Arbeitnehmer in die Tätigkeit einzuweisen, ihn während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der Entleiher hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass
sämtliche gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten, sind die entsandten Arbeitnehmer herrentententzgesetz vom 1.1.1 1995
verantwortlich (ASchG). Werden die Bestimmungen des Arbeitsschutzes nicht eingehalten, sind die entsandten Arbeitnehmer berechtigt, die Arbeit zu verweigern, ohne dass MECHATRONIC AND
ENERGY SOLUTIONS KRAMMER den Anspruch auf die verträgliche Vergütung verliert.

8.4 MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER van Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Ausführung der dem entsandten
Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten entstehen können bzw. gegenüber MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER van Berecht ungen.

8.5 Wird der Betrieb des Ent

Stunden, die innerhalb der betrieblich resigsestzten Arbeitszeit des Entleiners ebenfalls als Normalsstunden gelten, sorem sie sich in den tarilich restgesetzten Grenzen bewegen. Fantzeiten Dienstreisen werden als Normalarbeitszeit berechnet.

8.7 Schließt der Entleiher während der Arbeitnehmerüberlassung oder in einem Zeitraum von weniger als 3 Monaten nach Ende der Überlassung mit dem antbeitnehmer einen Arbeitsvertrag, der im Zusammenhang mit den im Überlassungsvertrag bezeichneten Fähigkeiten und Tätigkeiten des entsandten Arbeitnehmers steht, so gilt dies als Personalvermittlung. Je Einzelfall s MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER dem AG ein angemessenes Honorar zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Rechnung.

8.8 Unbeschadet des Rechts zur fristlosen Kündigung eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages können auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Arbeitnehmerüberlassungsverträge von beiden Vertragspartelein mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

### C. WERKVERTRÄGE

C. WERKVERTRAGE

9. Besondere Bedingungen für Werkverträge

Bei Abschluss von Werkverträgen zwischen dem AG und MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER gelten ergänzend die nachfolgenden besonderen Bedingungen:

9.1 Der Auftrag wird grundsätzlich am betrieblichen Standort von MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER durchgeführt. Die vollständige oder teilweise
Ausführung im Betrieb des AG kann vereinbart werden, wenn Arbeitsunterlagen nicht herausgegeben werden können und/oder wenn kontinuierliche Fachgespräche
bzw. technische Abstimmungen dies erforderlich machen sollten.

bzw. technische Abstimmungen dies erforderlich machen sollten.

9.2 Das Weisungsrecht gegenüber seinen Erfüllungsgehilfen und Mitarbeitern, insbesondere die Einweisung, Anleitung und Beaufsichtigung, obliegt, auch wenn der Auftrag im Betrieb des AG durchgeführt wird, ausschließlich MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER. Hiervon unberührt bleibt das Recht des AG, auftragsbezogene, das Arbeitsergebnis betreffende Ausführungsanweisungen im Einzelfall zu erteilen.

9.3 Der Leistungsfortschritt wird vom AG durch Unterzeichnen der ihm vorgelegten Projektfortschrittsberichte bestätigt. Für die Abnahme der Leistungen gelten im Übrigen die folgenden

Bestimmungen.

3.3.1 Der Lieferer muss den Besteller schriftlich so rechtzeitig von einer Abnahmeprüfung verständigen, dass dieser bei den Prüfungen vertreten werden kann. Wird der Besteller nicht vertreten, so erhält er vom Lieferer ein Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit er nicht mehr bestreiten kann.

Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung, spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe des Auftragsergebnisses, hat der AG unverzüglich schriftlich die Abnahme zu erklären. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn das Auftragsergebnis in allen wesentlichen Punkten die vertraglich vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

9.3.2 Der AG ist verpflichtet, MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn ihm während der Funktionsprüfung Mängel bekannt werden. Bei wesentlichen Mängeln der Leistung erhält MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER zunächst unter Ausschluss weitergehender Ansprüche die Gelegenheit, diese innerhalb einer angemessenen Frist nachzubessern.

9.3.3 Wenn der AG trotz Abnahmepflicht nicht unverzüglich die Abnahme erklärt, kann ihm MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER schriftlich eine Frist von 2 Wochen zur Abgabe dieser Erklärung setzen. Sofern MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER hierauf in der schriftlichen Fristsetzung hingewiesen hat, gilt die Abnahme als erfolgt, wenn nicht der AG innerhalb einer Frist von 1 Woche die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifiziert. Eine Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn der AG beginnt, das Auftragsergepheins produktiv zu nutzen.

AG beginnt, das Auftragsergebnis produktiv zu nutzen. 9.3.4 In dem Vertrag vereinbarte Abnahmeprüfungen werden mangels abweichender Vereinbarung am Herstellungsort während der normalen Arbeitszeit durchgeführt.
Enthält der Vertrag keine Bestimmungen über technische Einzelheiten, so ist für die Prüfungen die im Herstellungsland bestehende allgemeine Praxis des betreffenden Industriezweiges

Pay MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER leistet für etwaige Mängel an Auftragsergebnissen zunächst nach eigener Wahl Gewährleistung durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Schlägt die Nachbesserung/Neuherstellung trotz mindestens zweier Nacherfüllungswersuche fehl, kann der AG Minderung oder Rücktritt sowie Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbegrenzung gem. Zifter 6. verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem AG kein Rücktrittsrecht zu. Die Gewährleistungsfrist für nicht vorsätzlich herbeigeführte Mängel beträgt 24 Monate ab dem jeweiligen gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

10.1 Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

10.1 Erfüllungsort für die Auftragsleistungen von MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER ist der jeweilige Sitz der Niederlassung bzw. der Ort
des Unternehms von MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER, in dem die Auftragsleistung erbracht wird. Erfüllungsort für die
Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers ist der Sitz von MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER.

10.2 Gerichtsstand ist der Sitz MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER. MECHATRONIC AND ENERGY SOLUTIONS KRAMMER ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an

Tel. +43 6604445410 Fax. +43 4272 82395

email: office@4ournextgenerations.com

web: www.4ournextgenerations.com

einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

10.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Republik Österreich mit Ausnahme der Regeln des Internationalen Privatrechts.